



Bundesministerium für Verkehr, Innovation  
und Technologie  
zHd Herrn Mag. Othmar Krammer  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

A-1040 Wien  
Karlgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58 07  
Fax: (+43-1) 505 32 11  
E-mail: office@arching.at  
Web: www.arching.at

Per E-Mail: [st3@bmvit.gv.at](mailto:st3@bmvit.gv.at)

Wien, 10. März 2017

**GGBG-Novelle 2017; Begutachtung  
BMVIT-151.126/0003-IV/ST3/2017  
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Krammer!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, zu § 36 GGBG folgende Stellungnahme abzugeben:

§ 36 GGBG sieht vor, dass als behördlich anerkannte Prüfstellen und Sachverständige der gemäß § 2 GGBG in Betracht kommenden Vorschriften akkreditierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (Z 1), ZiviltechnikerInnen und Technische Büros (Z 2) sowie Prüfstellen und Sachverständige gemäß den verkehrsspezifischen generellen Vorschriften (nunmehr Z 3) in Frage kommen.

§ 3 Abs 1 Z 5 GGBG soll klarstellen, was unter verkehrsspezifischen generellen Vorschriften gemeint ist und damit § 36 Abs 1 Z 3 GGBG näher definieren. § 3 Abs 1 Z 5 GGBG enthält jedoch lediglich Generalverweise auf das Kraftfahrgesetz, das Eisenbahngesetz, das Schifffahrtsgesetz, das Seeschifffahrtsgesetz sowie das Luftfahrtgesetz. Wer daher konkret als Prüfstelle oder Sachverständiger gemäß § 36 Abs 1 Z 3 GGBG in Frage kommen soll und welche Qualifikation dafür erforderlich sind, ist aufgrund dieser unbestimmten, gesetzlichen Regelung unklar.

Begutachtungen im Rahmen der Gefahrgutbeförderung dienen der allgemeinen, öffentlichen Sicherheit, sodass gerade in diesem Bereich ein hohes Qualifikationsniveau gefordert werden sollte. Insbesondere sollte auf eine entsprechende Aus- und Weiterbildung im Gefahrgutbereich Bedacht genommen werden. Auch der Nachweis einer Haftpflichtversicherung ist in diesem Zusammenhang von großer Relevanz. All diese Qualifikationsvoraussetzungen ergeben sich bei

ZT

Ziviltechniker sind staatlich  
befugte und beeidete Architekten  
und Ingenieurkonsulenten


Sachverständigen, die über eine Berufsberechtigung bzw. Zertifizierung verfügen, bereits aus deren Standesrecht. So weisen diese Qualifikationen beispielsweise insbesondere auch die ZiviltechnikerInnen im Rahmen ihres einschlägigen Fachgebietes auf (vgl. §§ 1 ff ZTG).

Die Formulierung des § 36 Abs 1 Z 3 GGBG lässt jedoch einen derart großen Interpretationsspielraum offen, dass unklar sein könnte, ob diese Qualifikationsvoraussetzungen auch bei Prüfstellen und Sachverständigen gemäß den verkehrsspezifischen generellen Vorschriften vorliegen müssen. Aufgrund der Tragweite der zu begutachtenden Angelegenheiten wäre das jedoch im öffentlichen Interesse.

Die bAIK regt daher an, die Bestimmung des nunmehrigen § 36 Abs 1 Z 3 näher zu konkretisieren und anzuführen, welche Personen und Stellen neben den in Z 1 und Z 2 genannten Sachverständigen als Prüfstellen und Sachverständige mit entsprechenden Qualifikationen in Frage kommen können.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe  
Vizepräsident